Bericht: Aktualisierung der Überlassungsbedingungen des Medienzentrums Nürnberg-Fürth (MZ)

1. Das Tätigkeitsfeld des MZ im Wandel

Kommunale Medienzentren

Die Versorgung der Schulen mit Medien gehört zum Sachaufwand und obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (Art. 79 BayEUG). Diese unterhalten Medienzentren, die didaktische Medien und Geräte an Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen ihres Betreuungsbereiches verleihen. Sie leisten pädagogische Beratung für den Einsatz dieser Medien, geben praktische Hilfen zur Handhabung der dazugehörigen Geräte und stellen weiterführende Technik und Schulungsräume bereit.

Die Medienzentren sind wichtige Ansprechpartner für die Schulen, da sie lizenzrechtlich freigegebene Medien für den Unterrichtseinsatz bereitstellen und ein Ort sind, an dem Interessen und Wünsche aller Schularten zusammenlaufen. Ferner halten Medienzentren Kontakt zu den Behörden und sind im Idealfall durch die Verzahnung mit den Beraterinnen und Beratern für digitale Bildung und dem Referentennetzwerk Bayern auch in die staatliche Struktur der Förderprogramme und der Lehrerfortbildung eingebunden. Informationstechnische, pädagogische und medienpädagogische Aufgaben laufen in den Medienzentren zu einem Strang zusammen.

Im Zuge des Voranschreitens der Digitalisierung können die Medienzentren zielgenau regional unterstützen. Sie sind Partner, wenn es um die Verfügbarkeit von digitalem Content, Beratung und Serviceangeboten wie die Bereitstellung von Software-Tools und Hardware geht. Vor allem das Streaming von Onlinemedien durch den Breitbandausbau wird in Zukunft sicherlich noch stärker zunehmen. Dabei bietet sich den Lehrkräften keine unüberschaubare Masse an Medienangeboten an, sondern passgenaue Medien und Materialien für den Unterricht, die didaktisch so aufbereitet sind, dass sie sich für einen schülerzentrierten, kompetenzorientierten sowie handlungsorientierten Unterricht nach den Lehrplanvorgaben ohne Bedenken verwenden lassen.

Medienzentren im Umbruch hin zu digitalen Kompetenzzentren

Medienzentren sind im Umbruch. Sie sind nach wie vor federführend bei der didaktischen Auswahl von Filmen und digitalen Medien für einen zeitgemäßen Unterricht; der physikalische Verleih geht allerdings zugunsten von Online-Distribution zunehmend zurück. Die Errungenschaften im Bereich der Digitalisierung erlauben eine zunehmende Umstellung der Verleihvorgänge hin zu einem rein onlinebasierten Verleih, das Streaming nimmt daher einen zentralen Stellenwert ein. Die physikalischen Informationsmedien wie DVDs und Fachbücher werden sukzessive aus den Beständen der Medienzentren ausgemustert bzw. sind bereits nicht mehr vorhanden. Dies schafft vor Ort die Freiheit, neue Raumkonzepte und Serviceleistungen zu entwickeln.
So wurde am IPSN 2020 ein Raum für diese neue Zielsetzung umgebaut, der früher der Lagerung und dem Verleih von Schmalfilmen und DVDs diente. Seither wird die neue "erlebb@r" genutzt als moderner und flexibler Ort der Begegnung, der Fort- und der Weiterbildung; sie dient als innovativer Impulsgeber in der Erprobung und Bewertung neuer technischer Einflüsse und Entwicklungen.

Durch das Einbinden verschiedener Partner (Bündnis für Bildung, Referentennetzwerk, Fachberatung, externe Partner usw.) soll das Medienzentrum ein Kompetenzzentrum werden, das unterschiedliche (über-)örtliche Akteure vernetzt. Synergieeffekte können somit zum Erreichen der gemeinsamen Ziele genutzt werden.

Aufgrund der beschriebenen Wandlungsprozesse ist es unerlässlich, **die alte MZ-Satzung aufzuheben** und **durch neue Überlassungsbedingungen zu ersetzen**. Einerseits werden die Medien den Nutzergruppen nur noch online angeboten. Auf der anderen Seite kommen Hardwareanforderungen samt verleihbarer Hardware (z.B. Schul-Avatare, 3-D-Drucker, Mini-Roboter, Mini-Drohne, Film-/Greenscreen-Set) hinzu, was mit den bestehenden Überlassungsbedingungen nicht abgebildet werden kann.

2. Übersicht der konkreten Änderungen

a. Erweiterung des Nutzerkreises

Bisher stehen die Angebote des Medienzentrums folgenden Nutzergruppen zur Verfügung:

- Personen in Nürnberg und Fürth, die an Schulen, städtischen Bildungseinrichtungen oder an Kindergärten tätig sind sowie Studierende für das Lehramt an Universitäten und Hochschulen in den entsprechenden Stadtgebieten
- Gemeinnützigen Organisationen

Die neuen Nutzungsbedingungen eröffnen künftig auf Antrag auch nicht-kommunalen sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen der Städte Nürnberg und Fürth den Zugang zum Medienportal.

b. Anpassung entleihbarer Medien

Regelungen, die sich auf nicht mehr entleihbare Medien beziehen, wurden gestrichen bzw. auf die Bedarfe aktueller Medien hin umformuliert. Die nun erhältliche Hardware ist nicht mehr eigens in den Überlassungsbedingungen aufgeführt, stattdessen wird auf den aktuellen Stand im Medienportal des MZ verwiesen. Hiermit soll der Schnelllebigkeit des Elektrogeräte-Markts Rechnung getragen werden.

c. Neues Medienportal

Im neuen Medienportal gibt es grundsätzlich keine schulspezifischen Kennungen mehr, diese sind künftig personenbezogen. Entsprechend wurden die Bestimmungen dahingehend angepasst, dass bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Überlassungsbeingungen personen- bzw. einrichtungsbezogene Ausschlüsse stattfinden.

d. Entgeltregelung

<u>Hardware</u>

Das Ausleihen von Hardware (z.B. 3D-Drucker) ist ausschließlich Personen an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Städte Nürnberg und Fürth vorbehalten. Das Entleihen ist grundsätzlich kostenfrei. Kommt es jedoch zu einer Überschreitung der vereinbarten Ausleihfrist, werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

Erste Woche der Überziehung:	20,00 €	
Ab zweiter Woche der Überziehung:	5,00 €	pro Woche
Ab zwölf Wochen der Überziehung oder bei Erreichen des Anschaffungspreises	Kompletter Anschaffungspreis	

Online-Medienportal

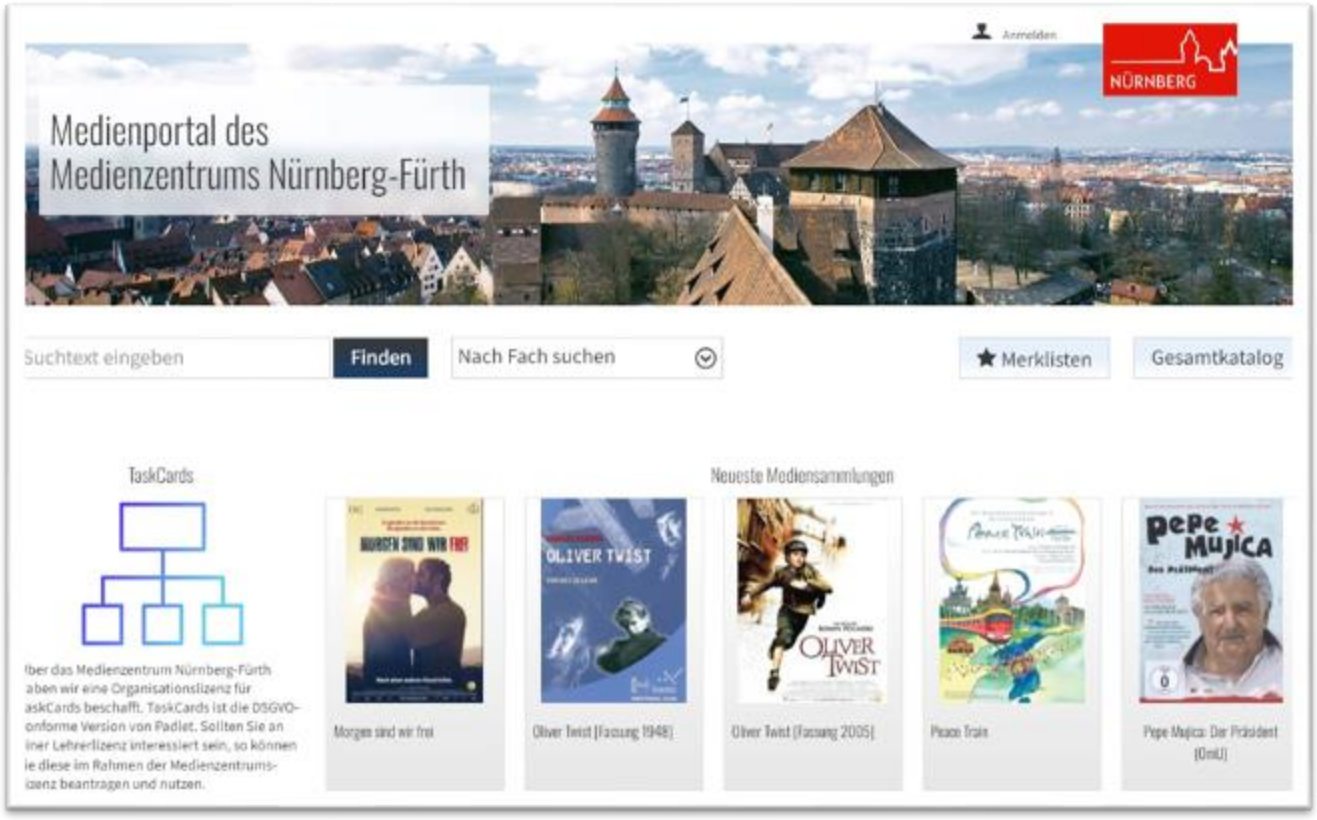


Abbildung 1: Screenshot aus dem neuen Medienportal.

Bisherige Entgeltstruktur mit Ungleichgewichten

Für Personen, die an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Städte Nürnberg oder Fürth tätig sind, bleibt der Medienzugriff weiterhin kostenfrei.

Ansonsten ändert sich die Entgeltregelung für den Zugriff auf das Online-Medienportal wie folgt:

Bisher fällt eine Pauschale von 3,50 Euro pro Schülerin und Schüler an, mindestens jedoch 200,00 Euro.
Bestimmte Organisationen, wie beispielsweise gemeinnützige Einrichtungen, können auf Antrag die Medien kostenfrei nutzen.

In der Vergangenheit war erkennbar, dass die bestehende Entgeltregelung für einige der betroffenen Schulen im Vergleich zu den tatsächlichen Zugriffszahlen bzw. in der Praxis des möglichen Nutzungsumfangs unverhältnismäßig erschien. Deshalb wurden von der damaligen Medienzentrumsleitung in Härtefällen individuelle Absprachen abweichend zu den in den Überlassungsbedingungen geregelten Entgelten getroffen. Diese wurden jeweils für ein Jahr schriftlich zugesichert.

Im Jahr 2020 wurde das Abrechnungssystem auf den Prüfstand gestellt. Zum damaligen Zeitpunkt standen die Schulen aufgrund der Pandemie unter hohem organisatorischen und finanziellen Druck, sodass die Einziehung der regulären Entgelte nicht zumutbar erschien.

Beispielsweise gibt es eine Einrichtung mit ca. 2000 Schülerinnen und Schüler, für welche im Zeitraum 2020 bis 2023 insgesamt rund 600 Zugriffe zu verzeichnen sind. Hierfür wäre laut den Überlassungsbedingungen ein regulärer Jahresbetrag von knapp 7.000,- Euro zu entrichten, der sich auf etwa 28.000,- Euro für vier Jahre aufsummiert.

Im gleichen Zeitraum ließen sich bei einer anderen Schule mit etwa 140 Schülerinnen und Schülern insgesamt 326 Zugriffe feststellen, für die sich der reguläre Gesamtbetrag für die Jahre 2020 bis 2023 auf rund 2.000,- Euro beziffern lässt.

Insgesamt reichen die Zugriffe der elf zahlungspflichtigen Schulen von 0 bis knapp über 600 in den Jahren 2020 bis 2023, der reguläre Jahresbeitrag hätte sich dabei – unabhängig von der Zugriffszahl - zwischen 250.- Euro und knapp 7.000.- Euro bewegt.

Wie zu erkennen ist, stellt die Schülerzahl keinen validen Indikator für die Verrechnung von Entgelten mehr dar, da sie nicht zwangsweise mit den tatsächlichen Zugriffszahlen korreliert. Teilweise erfolgte in den vergangenen Jahren gar keine oder eine nur geringe Nutzung des Online-Katalogs des Medienzentrums.
Der haushaltsrechtliche Grundsatz zur Erhebung angemessener Entgelte ist für uns aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben verpflichtend.
Aus diesem Grund wurden die Kosten eines Zugriffs in den betrachteten Jahren ermittelt, die sich auf 3,75 Euro belaufen.
Es wird empfohlen, für die Jahre 2020 - 2023 den wertentsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Dieser setzt sich zusammen aus den individuellen Zugriffszahlen der Schulen multipliziert mit 3,75 Euro.
Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich eines ausgewogenen Umgangs mit weiterhin bestehenden besonderen Härten in Einzelfällen bleiben hiervon unberührt.

Eine Verrechnung des regulären Jahresbetrags gemäß der Überlassungsbedingungen hätte in den Jahren 2020 bis 2023 rund 60.000,00 Euro erwirtschaftet. Dieser Ansatz ist jedoch fiktiv, da davon auszugehen ist, dass sich diverse Schulen den Standardbetrag nicht hätten leisten können und deshalb von einer Nutzung des Medienportals vollständig abgesehen hätten. Der realistischere Gesamtrechnungsbetrag, der die in den vergangenen Jahren gewährten Sonderkonditionen berücksichtigt, lässt sich auf 24.488,00 Euro beziffern.
Bei Nachverrechnung der Entgelte entsprechend des kostendeckenden Faktors von 3,75 € multipliziert mit 1.657 Einzelzugriffen ergibt sich eine Summe in Höhe von 6.213,75 Euro.

<u>Künftige Entgeltstruktur</u>

In das neue Medienportal fließen jährliche Kosten von etwa 70.500,00 €.
Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Lizenz- und Entwicklungskosten Medienportal 7.500,00 €
- Einkauf von Medien 40.000,00 €
- Personalkosten (Pädagogik und Verwaltung) 23.000,00 €

Die Stadt Fürth beteiligt sich an den Kosten jährlich mit einem Betrag in Höhe von ca. 20.000,00 €.

Gleichzeitig enthält das Budget des Medienzentrums eine Ertragserwartung in Höhe von 5.500,00 € für die Erhebung von Nutzungsentgelten gegenüber Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung, die keine Schulen in Trägerschaft der Städte Nürnberg und Fürth sind.

Entsprechend bietet es sich an, auch künftig gegenüber diesen Organisationen ein Nutzungsentgelt zu erheben. Fehlende Erträge würden ein geringeres Finanzvolumen für den Einkauf weiterer Medien und für die qualitative Weiterentwicklung des Portals bedeuten.

Um die jährlich verrechneten Beträge gerechter zu gestalten, soll die künftige Kostenregelung sich statt an den Schülerzahlen nun an der Anzahl der tatsächlich Nutzer des Medienportals orientieren, wobei ein Maximalbetrag definiert ist. Für die Rechnungsstellung sollen hierzu die registrierten Nutzer pro Einrichtung zum 01.07. des jeweiligen Jahres ermittelt werden.

Die nachfolgende Staffelung ist so kalkuliert, dass eine Deckung der Ertragserwartung anzunehmen ist:

Anzahl der Personen, die das Portal nutzen	**Betrag**
1 - 10	100,00 €
11 - 20	200,00 €
21 - 30	300,00 €
31 - 50	500,00 €
Ab 51	750,00 €